

Wesen zur Schau trug. Indes sah er darin nur eine ernste Charakterveranlagung. Bald nach Eheabschluß gestand Juliane ihrem Mann, daß sie von der Mutter unter schweren Drohungen zur Eingehung der Ehe gezwungen worden sei, und verließ das Haus des Ehemannes. Sie weigert sich zurückzukehren, ist aber auch nicht dazu zu bewegen, die Ungültigkeitserklärung der Ehe anzustreben. — Frage: Kann der Mann die Klage einbringen?

Can. 1971, § 1 erklärt: „Habiles ad accusandum (matrimonium) sunt conjuges . . . nisi ipsi fuerint impedimenti causa.“ Klageberechtigt sind also allgemein die Ehegatten, sofern sie nur selbst nicht die Ursache des Ungültigkeitsgrundes sind. Da in unserem Beispiele der Gatte am Zwange unbeteiligt ist, kommt ihm das Klagerecht zu. Freilich wird seine Situation dadurch sehr erschwert, da er nicht so leicht wie seine Frau Beweise für den Zwang vorbringen können.

— Graz.

Prof. Dr J. Haring.

IX. (Verpflegung der Hilfspriester im Pfarrhof.) In der Diözese Seckau (Steiermark) besteht die allgemeine Vorschrift, daß die Hilfspriester im Pfarrhause die Verpflegung zu nehmen haben. Hinsichtlich der hierfür zu gewährenden Leistungen wird die Höhe des Betrages, der für die Verpflegung einschließlich der Bedienung von den Hilfspriestern zu bezahlen ist, mit 80—100 S für den Monat, je nach den Teuerungsverhältnissen des Ortes festgesetzt. Unter Verpflegung ist Frühstück, Mittagessen und Abendmahl zu verstehen. Getränke bei Tisch, ferner Jause sind nicht inbegriffen, sollen aber auf Wunsch nach Tunlichkeit gegen entsprechende Vergütung verabfolgt werden. Zur Bedienung gehört das Aufräumen des Zimmers, Kleider- und Schuhputzen, Einheizen, sowie kleine Botengänge. — Licht, Beheizung, Wäsche, eventuell Wasserzins, Kanalgebühr sollen abgesondert berechnet werden. Bei längerer Abwesenheit des Hilfspriesters vom Pfarrhofe (Urlaub) kommen die Verpflegskosten in Wegfall (Seckauer Kirchl. V. Bl. 1927, S. 59 f.).

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

X. (Kanzlei Praxis als Vorbedingung für die Zulassung zur Pfarrkonkursprüfung.) In der Diözese Seckau (Steiermark) werden in Hinkunft nur jene Priester zur Pfarrkonkursprüfung zugelassen, welche beim Ansuchen eine Bestätigung ihres Pfarrers beibringen, daß sie in der Erledigung der Kanzleigeschäfte hinreichend bewandert sind (Seckauer Kirchl. V. Bl. 1927, S. 60).

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

XI. (Das Interkalarjahr in Österreich.) Aus wirtschaftlichen Gründen wurde bisher bei erledigten Benefizien das Interkalar-